

V

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie • 10820 Berlin (Postanschrift)

1. An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
 - die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
 - den Präsidenten des Rechnungshofes
 - den Berliner Datenschutzbeauftragten
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nichtrechtsfähigen Anstalten

Dienstgebäude Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Str. 105



Internet:
www.berlin.de/senwiarbfrau

nachrichtlich

- die Eigengesellschaften
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

E-Mail (SMTP)
bogen@senwiarbfrau.verwaltungs-berlin.de

Telefon (0 30) 90 13 - 84 98
Telefax (0 30) 90 13 - 76 13
Intern 9 13 Intern 9 13

Datum

28. Juli 2003

Geschäftszeichen
II F 14

Bearbeiter/in
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.
149

Bei Antwort bitte angeben

Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 6/2003

Öffentliches Auftragswesen

hier: Bevorzugte Vergabe öffentlicher Aufträge an Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten

Anlagen

Die Allgemeine Anweisung über die bevorzugte Vergabe öffentlicher Aufträge an Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ist formal mit Wirkung zum 14.07.2003 außer Kraft getreten.

Sie werden gebeten, die betreffende Regelung jedoch weiterhin anzuwenden. Die Bundesregierung erarbeitet zur Zeit eine bundeseinheitliche Regelung.

In der Anlage übermittle ich Ihnen den Text der Verwaltungsvorschrift sowie eine aktualisierte Fassung des Auszuges aus dem Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

Verkehrsverbindungen:

 Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
 Schöneberg, Innsbrucker Platz
 104, 146, 148, 185, 187, 204, 348

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank
LBB
Landeszentralbank

Kontonummer
58-100
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

Die Rundschreiben SenWiB III Nr. 2/1999 vom 13.01.1999 und SenWiB III Nr. 3/1999 vom 16.02.1999 treten hiermit außer Kraft.

Im Auftrag

Scholz

Rundschreiben ist aufgehoben